

# Informationsblatt „Nachbarschaftshilfe“ zur Erbringung zusätzlicher Entlastungsleistungen nach § 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

## 1. Gesetzliche und landesrechtliche Grundlagen

Neben den gemäß § 45b Absatz 1 Satz 3 Ziffer 1 bis 3 SGB XI von den Pflegekassen zugelassenen Pflegeeinrichtungen können auch nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige Anbieter von Entlastungsangeboten, welche nach § 45c SGB XI gefördert oder förderfähig sind, zusätzliche Entlastungsleistungen erbringen.

Die „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten“ eröffnet aufgrund einer Änderung die Möglichkeit, dass in Sachsen auch geeignete Einzelpersonen, das heißt „Nachbarschaftshelfer“ für maximal 40 Stunden pro Kalendermonat für Pflegebedürftige gemäß § 45a SGB XI die aktivierende Einzelbetreuung/-anleitung übernehmen können.

## 2. Was ist „Nachbarschaftshilfe“?

Die Nachbarschaftshilfe ist eine Tätigkeit, die Pflegepersonen entlasten soll. Die Pflegebedürftigen sollen stundenweise durch „Nachbarschaftshelfer“ betreut und aktiviert werden. Nachbarschaftshelfer erbringen dabei insbesondere folgende niederschwellige Entlastungsleistungen:

- Gedächtnistraining zur Bestätigung von sozialen Alltagsleistungen
- Anregung und Unterstützung zur Erkennung von Alltagssituationen und adäquates Reagieren in Alltagssituationen
- Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten
- Entspannende Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der Motorik einerseits sowie der Gesellschaftsfähigkeit andererseits
- Gespräche führen, Unterhaltung fördern mit dem Ziel der Aktivierung
- Gespräche und Zuwendung zum Erhalt psychischer Stabilität und Vermeiden emotionaler Krisen
- individuelle abgestimmte Leistungen je nach Interessengebiet (zum Beispiel Singen, Basteln, Backen/Kochen)
- Beratung/Unterstützung zur Planung und Struktur des Tagesablaufes
- Spaziergänge
- Begleitung bei Ausflügen
- Zeitungs- und Bücherlesung
- Begleitung zum Einkaufen
- Stuhl-/Sitzgymnastik
- Verarbeitung von Erinnerungen
- Sprach- und Essübungen
- glaubensbezogene Betreuung

- Begleitung zu öffentlichen Veranstaltungen, Tanznachmittagen, Gymnastikstunden und ähnlichen
- Entlastungsleistungen im Rahmen der hauswirtschaftlichen Versorgung

### **3. Wer kann als Nachbarschaftshelfer zusätzliche Entlastungsleistungen erbringen?**

Als Nachbarschaftshelfer können volljährige Personen tätig werden, die

- einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Pflegekurs zur Betreuung und Beaufsichtigung demenziell erkrankter Menschen absolviert haben oder über gleichwertige Erfahrungen oder Kenntnisse in der Versorgung des genannten Personenkreises verfügen und diese den Pflegekassen nachweisen (zum Beispiel Nachweis entsprechender beruflicher Tätigkeit),
- nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der zu betreuenden Person leben,
- nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI bei der zu betreuenden Person tätig sind,
- nicht mit der zu betreuenden Person bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind,
- ihr Wissen und Kenntnisse regelmäßig (mindestens alle 3 Jahre) durch Teilnahme an einem von den Pflegekassen anerkannten Pflegekurs oder im Rahmen einer von den Pflegekassen anerkannten Tätigkeit aktualisierten und den Pflegekassen unaufgefordert nachweisen,
- maximal 40 Stunden pro Kalendermonat betreuen und entlasten sowie
- sich angemessen gegen Schäden versichert haben, die sie anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können.

Die Interessenten an einer Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer legen (in der Regel nach vollständiger Absolvierung eines Grundkurses „Nachbarschaftshilfe“) ihrer Pflegekasse, die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Erklärung zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshelfer“, mit welcher der Interessent bestätigt, dass die Voraussetzungen der Betreuungsangebotverordnung des Sächsischen Staatsministeriums von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer eingehalten werden, vor. Die geforderten Nachweise zum absolvierten Grundkurs Nachbarschaftshilfe beziehungsweise Nachweise zu den gleichwertigen Erfahrungen und Kenntnissen sind beizufügen und die Deckungssumme der für die Nachbarschaftshilfetätigkeit abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ist einzutragen.

Der ausreichende Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer sollte vorher mit einem Versicherungsvertreter verbindlich abgeklärt sein.

Eine Deckungssumme für Schäden im Rahmen der Tätigkeit zur Nachbarschaftshilfe von mindestens 2 Millionen Euro (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) wird als ausreichend betrachtet.

### **4. Welche Qualifizierung benötige ich?**

Für die Anerkennung als „Nachbarschaftshelfer“ muss den Pflegekassen gegenüber nachgewiesen werden, dass

- ein vollständiger Pflegekurs „Nachbarschaftshilfe – Grundkurs“ (4 mal 90 Min.) absolviert wurde,
- gleichwertige Erfahrungen oder Kenntnisse in der Versorgung des genannten Personenkreises vorliegen (zum Beispiel Nachweis entsprechender beruflicher Tätigkeit),

- eine Fachkraft (gemäß Anlage 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 05.09.2014) oder
- Pflegehilfskräfte mit einem nach Landesrecht anerkannten Berufsabschluss.

Damit die Anerkennung nicht erlischt, müssen Nachbarschaftshelfer regelmäßig, mindestens alle drei Jahre ihr Wissen und ihre Kenntnisse

- durch Teilnahme an einem Aufbaukurs „Nachbarschaftshilfe“ (2 mal 90 Min.)  
oder

- im Rahmen einer von den Pflegekassen anerkannten Tätigkeit aktualisieren.

Der Nachweis ist vor Ablauf der 3-Jahresfrist bei der Pflegekasse des Nachbarschaftshelfers vorzulegen.

In den Pflegekursen zur Nachbarschaftshilfe werden die Teilnehmer auf die Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer vorbereitet und erhalten Informationen und Formulare, die dafür notwendig sind.

Kursangebote in Ihrer Region erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Pflegekasse.

## **5. Wie kann Nachbarschaftshilfe abgerechnet werden?**

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Die Kosten hierfür werden ersetzt, höchstens jedoch 125 Euro monatlich.

Zusätzlich besteht ab Pflegegrad 2 die Möglichkeit 40 von Hundert des nicht in Anspruch genommenen Sachleistungsanspruchs nach § 36 SGB XI für Entlastungsleistungen zu verwenden.

Zu beachten ist: Entlastungsangebote von Nachbarschaftshelfern, bei denen die Aufwandsentschädigung mehr als 10 Euro pro Stunde beträgt, gelten nicht als anerkannt und können damit von der Pflegekasse nicht erstattet werden. Es sei denn es handelt sich um Nachbarschaftshelfer die als Fachkräfte anerkannt sind.

Die Leistungen der Nachbarschaftshelfer werden im Kostenerstattungsverfahren auf Antrag (Rechnung) an den anspruchsberechtigten Versicherten gezahlt. Über die Möglichkeit einer direkten Zahlung an den Nachbarschaftshelfer bei vorliegenden Abtretungserklärungen entscheiden die zuständigen Pflegekassen selbst.

Für die Abrechnung ist das von den sächsischen Pflegekassen erarbeitete Abrechnungsformular zu nutzen. Auf diesem Abrechnungsformular hat der Nachbarschaftshelfer die persönliche Erbringung der eingetragenen Leistung(en) zu quittieren. Zu beachten ist, dass spätestens mit Erstabrechnung (Antrag auf Kostenerstattung) die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen durch den Nachbarschaftshelfer bei der Pflegekasse des Betreuten nachgewiesen sein muss. Der Nachweis erfolgt mittels „Erklärung über die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshelfer“ inklusiv der geforderten Nachweise. Sofern der Nachbarschaftshelfer ein gültiges Anerkennungsschreiben seiner Pflegekasse vorlegen kann, wird dieses anerkannt.

## 6. Weitere wichtige Hinweise

Einnahmen aus der Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer können gegebenenfalls sozialversicherungs- und/oder einkommensteuerpflichtig sein. Im Rahmen der Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer besteht kein Versicherungsschutz über die Pflegekasse.

Die Pflegekursteilnehmer und Nachbarschaftshelfer füllen bitte bei Aufforderung durch den Pflegekursanbieter beziehungsweise die Pflegekassen eine Erklärung zur Übermittlung und Veröffentlichung persönlicher Daten aus und geben diese beim Pflegekursanbieter beziehungsweise bei der von den Pflegekassen bestimmten Stelle ab.

**Informationen und Formulare zur Nachbarschaftshilfe erhalten Sie von Ihrer Pflegekasse.**

Quelle: Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen handelnd für die Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Sachsen

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen

BKK Landesverband Mitte – Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten

IKK classic

Knappschaft – Regionaldirektion Chemnitz

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) – Landesvertretung Sachsen als gemeinsamer Bevollmächtigter gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 SGB XI in Verbindung mit § 212 Absatz 5 Satz 6 ff. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) für die Ersatzkassen